

49. 1. Welche Grundsätze sind für die Auslegung der mit der Anmeldung übereinstimmenden Zeicheneintragung maßgebend, wenn die Anmeldung sich streng und ausschließlich an die Klasseneinteilung des patentamtlichen Warenverzeichnisses gehalten hat?

2. Unterliegt die Rechtsgültigkeit eines die Eintragung des Warenzeichens abändernden Berichtigungsbeschlusses des Patentamts behufs Entscheidung der Priorität (§ 9 Nr. 1 WZG.) der Nachprüfung durch das Gericht?

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1922 i. S. Deutsche Schleifmaterialien G. m. b. H. (Bekl.) w. S. (kl.). II 439/21.

I. Landgericht Weiningen. — II. Oberlandesgericht Jena.

Für beide Parteien ist das Wortzeichen „Regent“ als Warenzeichen eingetragen. Die Klägerin genießt den Schutz dieses Zeichens bereits seit dem 26. August 1896 für eine Reihe hier nicht in Betracht kommender fertiger Waren aus Stahl, Eisen, Messing, Britannia, Nickel, Aluminium, Silber, Holz, Horn und Bein. Für diese Waren ist das Zeichen unter Nr. 18651 in der Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen. Auf ihre Anmeldung vom 9. September 1916 ist

am 4. August 1917 der Schutz für sie unter Nr. 219261 auf eine Reihe anderer von ihr vertriebener Waren verschiedener Klassen, darunter „Steine und Kunststeine“, ausgedehnt. Durch Beschluß des Patentamts vom 10. Januar 1921 ist, während dieser Rechtsstreit in der Berufungsinanz schwebte, diese Eintragung dahin berichtigt worden, daß „Putz-, Polier- und Schleifsteine“ zu den auf Grund der Anmeldung vom 9. September 1916 geschützten Waren hinzugefügt wurden. Für die Beklagte ist das gleiche Wortzeichen „Regent“ für „Schleifmittel“ auf Grund ihrer Anmeldung vom 17. Juli 1917 am 30. Januar 1918 unter Nr. 222129 in die Zeichenrolle eingetragen worden. Beide Parteien vertreiben gebrauchsfertige Schleifsteine, Wegsteine, Abziehsteine, Senfensteine u. dgl., die von ihnen mit dem Warenzeichen „Regent“ versehen sind.

Die Klägerin hält die spätere Eintragung des Warenzeichens der Beklagten für Schleifmittel insoweit für unzulässig, als Schleifsteine in Betracht kämen, da sie für diese bereits durch ihre frühere Eintragung vom 4. August 1917 für Steine und Kunststeine Zeichenschutz genieße. Sie verlangt mit der Klage von der Beklagten Einwilligung in die Löschung ihres Zeichens „Regent“ für Schleifsteine.

Das Landgericht wies den Löschanpruch ab; das Berufungsgericht gab ihm insoweit statt, als es die Beklagte verurteilte, einzuwilligen, daß bei ihrem Warenzeichen bezüglich der geschützten Waren „Schleifmittel“ die Einschränkung „ausgenommen Putz-, Polier- und Schleifsteine“ eingetragen werde. Auf die Revision wurde das erste Urteil wieder hergestellt.

#### Gründe:

Das Landgericht, das sich nur mit dem ersten Klaggrunde der Priorität des am 4. August 1917 für die Klägerin auf Grund der Anmeldung des Schutzes für „Steine und Kunststeine“ vom 9. September 1916 eingetragenen Wortzeichens „Regent“ zu beschäftigen hatte, gelangt zur Abweisung des Löschanpruchs aus § 9 Nr. 1 WZG. Es verneint, daß Schleifsteine als „Steine oder Kunststeine“ im Sinne der Klasse 37 des patentamtlichen Warenverzeichnisses anzusehen seien. Auf letzteres aber kommt es nach Ansicht des Landgerichts deshalb an, weil die Klägerin sich bei ihrem Antrage vom 9. September 1916 offensichtlich seiner Klasseneinteilung (Klasse 37) angepaßt habe.

Abweichend hiervon sieht das Berufungsgericht die Klasseneinteilung des amtlichen Warenverzeichnisses nicht als maßgebend für die Bestimmung der Warengattung an. Gewisse Waren fielen, wie es an einzelnen Beispielen darlegt, unter mehrere Gattungen des Verzeichnisses, je nachdem man auf das eine oder das andere Kennzeichen mehr Gewicht lege. So fielen auch zugerichtete Schleifsteine, aus Natur- oder Kunststeinen hergestellt, sowohl unter den Begriff der „Steine

und Kunststeine" der Klasse 37 wie auch unter den der Schleifmittel der Klasse 34. Daß in der ersteren außer „Steinen und Kunststeinen" nur noch Baustoffe aufgeführt seien, besage keineswegs, daß deshalb mit jenen nur zum Bau geeignete oder bestimmte Steine und Kunststeine gemeint seien, wie die Beklagte glaube. Ebenso wenig treffe die Ansicht der Klägerin zu, aus der Art der in Klasse 34 aufgeführten Gegenstände ergebe sich, daß unter den Schleifmitteln nur solche in der chemischen Industrie hergestellte, pulver- und pastenförmige, mit Papier, Leinen, Leder verbundene oder ähnliche zu verstehen seien. Das Patentamt wolle und könne mit der lediglich für den inneren Dienst bestimmten Klasseneinteilung keine neuen technischen Begriffe aufstellen, sondern behiene sich bei dieser Einteilung der verkehrsüblichen Bezeichnungen. Nach dem allein entscheidenden Sprachgebrauch der beteiligten Verkehrskreise aber sei ein Schleifstein sowohl als „Stein oder Kunststein" wie auch als „Schleifmittel" anzusehen. Daraufhin gelangt das Berufungsgericht zur Zuerkennung des Lösungsanspruchs auf Grund der älteren Anmeldung des für die Klägerin eingetragenen Zeichens. Den Einwand des Verstoßes der Klägerin gegen § 826 BGB. und § 1 UWG., den die Beklagte darauf gestützt hat, daß die Klägerin das Wortzeichen für „Schleifmittel" (Kl. 34) und „Steine und Kunststeine" (Kl. 37) angemeldet habe, nachdem sie aus einer ihr vorher zugegangenen Preisliste der Beklagten ersehen habe, daß diese Abziehsteine, deren Vorzüglichkeit die Klägerin festgestellt, unter der gleichen Marke vertreibe, hat das Berufungsgericht ebenso wie den weiter erhobenen Einwand, daß die Klägerin sich das Zeichen für „Steine und Kunststeine" habe eintragen lassen, um auf diese Weise den Zeichenschutz für „Puß-, Polier- und Schleifsteine" zu erschleichen, den sie infolge des Widerspruchs der Berechtigten für „Schleifmittel" nicht habe erhalten können, als unbegründet zurückgewiesen. Denn niemand sei gehindert, ein von einem anderen gebrauchtes, aber nicht für ihn eingetragenes Zeichen als Warenzeichen für sich eintragen zu lassen. Der bloß tatsächliche Gebrauch eines Zeichens gebe noch keinerlei Zeichenschutz. Daß etwa die Klägerin in der Absicht, sich den Vorrang der Anmeldung zu sichern, die Beklagte arglistig verhindere hätte, für sich selbst das Zeichen rechtzeitig anzumelden, habe diese nicht behauptet.

Die Klägerin hatte in der Berufungsinstanz ihren Lösungsanspruch auch auf den Beschluß des Patentamts vom 10. Januar 1921 über die Verächtigung des geschützten Warenverzeichnisses durch Hinzufügung von „Puß-, Polier- und Schleifsteinen" mit dem 9. September 1916 als Tag der Anmeldung gestützt. Nach Zurückweisung der Klageänderung hat das Berufungsgericht im Gegensatz zu der Ansicht der Beklagten die Rechtswirksamkeit des Ergänzungsbeschlusses des Patentamts vom 10. Januar 1921 mit dem 9. September 1916

als Tag der Anmeldung angenommen, da diese erst durch den genannten Beschluß des Patentamts erschöpfend erledigt sei. Die Behauptung der Beklagten von der Erschleichung dieses Berichtigungsbeschlusses durch die Klägerin sieht das Berufungsgericht als widerlegt an. Den Aussetzungsantrag der Beklagten hat es, ohne in besonderem Beschluß oder in den Gründen des Urteils dazu Stellung zu nehmen, abgelehnt.

Die Revision bemängelt den Standpunkt des Berufungsgerichts, daß Schleifsteine, Fuß- und Poliersteine als Steine oder Kunststeine, also zur Klasse 37 des patentamtlichen Warenverzeichnisses gehörend anzusehen seien, als rechtsirrtümlich. Sie meint, das Berufungsgericht habe sich hierbei in Widerspruch gesetzt mit dem Grundsatz des Patentamts, daß die Begriffe der angemeldeten Waren nach der Stellung, die sie im amtlichen Warenverzeichnis einnehmen, jedenfalls dann zu beurteilen seien, wenn sich der Anmelber — wie die Klägerin es getan — streng an dieses Warenverzeichnis halte.

Diesem Angriff kann der Erfolg nicht versagt werden. Die in § 2 WZG. geforderte Beifügung eines Verzeichnisses der Waren, für die das beantragte Zeichen bestimmt ist, hat eine materielle Bedeutung für den Umfang des Zeichenschutzes, da der durch die Anmeldung und Eintragung zu erwerbende Schutz auf die ausschließliche Verwendung des Zeichens für Waren derjenigen Art und Gattung beschränkt ist, die in dem der Anmeldung beigefügten Warenverzeichnis aufgeführt sind. Die Eintragung dieser Waren nach bewilligtem Zeichenschutz erfolgt unter Angabe der Klasse des amtlichen Verzeichnisses, das eine Einteilung sämtlicher, für das Zeichenrecht in Betracht kommender Warengattungen in 42 Klassen zu Zwecken des inneren Dienstes bildet. Maßgebend für den Zeichenschutz ist nur der Inhalt der Eintragung, nicht die Warenklasse, unter der sie erfolgt (RG. in JW. 1897 S. 16, RG. im Bl. f. Patent-, Muster- und Zeichenw. 1897 S. 234, Begründung S. 10). Wenn nun auch diese Einteilung für den Umfang des Zeichenschutzes an sich ohne rechtliche Bedeutung ist, so kann sie doch, wenn die Anmeldung sich offensichtlich auf sie stützen will, als Auslegungsmittel bei Entscheidung der Frage, ob gewisse Waren, für die der Zeicheninhaber auf Grund angeblicher Zugehörigkeit zu den eingetragenen den Schutz in Anspruch nimmt, in der Tat zu diesem gehören, von großer Bedeutung werden.

Die Eintragung vom 4. August 1917 gibt, soweit sie hier in Betracht kommt, als geschützte Waren lediglich „Steine und Kunststeine“, und zwar unter Klasse 37 an. Diese Eintragung entspricht dem der Anmeldung vom 9. September 1916 beigefügten und dem auf die Aufforderung des Patentamts vom 29. März 1917 übersandten, der Beschlußfassung zugrunde zu legenden endgültigen Warenverzeichnis vom

16. April 1917. Die Aufzählung der Warenarten der 41 Klassen in dem von der Klägerin benutzten gedruckten „Muster für ein Warenverzeichnis der Klasse 42“, in welchem sie diejenigen Waren, für die sie den Zeichenschutz beantragte, unterstrich, stimmt in allen Klassen — auch in den hier in Betracht kommenden Klassen 34 und 37 — teils wörtlich, teils fast wörtlich mit dem amtlichen Warenverzeichnis überein. Die Klägerin wendet sich, erst nachdem sie von der am 30. Januar 1919 für die Beklagte erfolgten Eintragung des gleichen Zeichens für „Schleifmittel“ erfahren hat, mit der Erklärung vom 26. Februar 1919 an das Patentamt, daß sie die unterbliebene Aufnahme der von ihr aufrecht erhaltenen Anmeldung des Zeichenschutzes für „Puß-, Polier- und Schleifsteine“ in dem Eintragungsbeschluß lediglich deshalb nicht beanstandet habe, weil sie der Überzeugung gewesen sei, daß diese Artikel unter die ihr geschützten „Steine und Kunststeine“ fielen. Ebenso erklärt sie im Schreiben vom 23. Juli 1920, sie habe sich das Zeichen Regent u. a. für „Steine und Kunststeine“ der Klasse 37 eintragen lassen, um es für „Schleifsteine“ zu verwenden. Hiernach hat die Klägerin weder bei der Anmeldung noch bei der späteren Übersendung des endgültigen Warenverzeichnisses zum Ausdruck gebracht, daß sie unter den von ihr angemeldeten, mit den an der Spitze der Klasse 37 des amtlichen Warenverzeichnisses stehenden genau übereinstimmenden Waren, „Steine und Kunststeine“ den Schutz für „Puß-, Polier- und Schleifsteine“ erlangen wolle. Ein solcher Standpunkt wäre auch mit ihren wiederholten Erklärungen aus derselben Zeit gegenüber dem Patentamt, wonach sie den Antrag auf Zeichenschutz für die Gattung „Schleifmittel“ der Klasse 34 nur insoweit zurückziehe oder zurückgezogen habe, als hierunter nicht auch Puß-, Polier- und Schleifsteine fielen, für diese dagegen die Anmeldung aufrecht halte, nicht recht vereinbar.

Hat die Klägerin sich aber bei der Anmeldung und der späteren genauen Zusammenfassung der zu schützenden Waren streng und ausschließlich an die Klasseneinteilung des amtlichen Warenverzeichnisses gehalten, so können für die Feststellung des Umfangs des Zeichenschutzes nicht lediglich die Grundsätze des Sprachgebrauchs entscheidend sein, vielmehr muß als wichtiges Auslegungsmittel für die mit der Anmeldung übereinstimmende Eintragung der Charakter der betr. Klasse, wie er sich aus den übrigen ihr zugeteilten Waren ergibt, berücksichtigt werden. Als solcher ergibt sich der Zeichenschutz von Baumaterialien. Denn als Waren der Klasse 37 werden in dem amtlichen Verzeichnis lediglich genannt: „Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien“; als solche sind dann „Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Rohrgewebe, Dachpappen“ in Klammern gesetzt hinzugefügt. Schleifsteine, Puß- und Poliersteine fallen nicht in diese Klasse,

sie gehören vielmehr zu den „Schleifmitteln“ der Klasse 34. Dessen ist sich die Klägerin auch bewußt gewesen, wie sich aus ihrer ursprünglichen, später auf Veranlassung des Patentamts mit Rücksicht auf den von anderen Berechtigten erhobenen Widerspruch von ihr gestrichenen Anmeldung des Zeichens für „Schleifmittel (Klasse 34)“ ergibt. Unter „Steinen und Kunststeinen (Klasse 37)“ können dagegen nach dem Vorstehenden nur solche verstanden werden, die zu Bauzwecken dienen. Rechtlich unerheblich ist es, wenn die Klägerin sich demgegenüber darauf beruft, das Patentamt habe gewußt, daß sie keine Baustoffhandlung betreibe. Diese Kenntnis würde nicht verhindern, daß das Zeichenrecht sich auf Bausteine beziehe. Denn wenn auch das Warenverzeichnis mit dem Gewerbebetrieb im Einklang stehen muß und gegebenenfalls eine dem wirklichen Gewerbebetrieb entsprechende Beschränkung des Warenverzeichnisses zu fordern ist, so ist doch nicht Voraussetzung für die Eintragung, daß der Anmelder die Waren, für die er den Zeichenschutz beantragt, zur Zeit der Anmeldung bereits besitzt. Er kann sich schon im voraus für Waren, die er zu vertreiben beabsichtigt, Zeichen eintragen lassen. Im übrigen besitzt die Klägerin als Exportgeschäft für Werkzeuge, Metallwaren und einschlägige Artikel einen überaus vielseitigen Gewerbebetrieb, wie ihr umfangreiches Warenverzeichnis Bl. 41 der Akten des Patentamts zeigt. Dort finden sich z. B. Waren wie: Eisenbahnoberbaumaterial, Ketten, Anker, Geldschränke, ärztliche Instrumente, photographische Apparate, Sattlerwaren, Schußwaffen, Spielsachen usw.

Hiernach läßt sich der Löschungsanspruch auf den ersten Klagegrund — Zugehörigkeit von Puß-, Polier- und Schleifsteinen zu „Steinen und Kunststeinen“ (Klasse 37) — nicht stützen, da eine solche Zugehörigkeit nicht besteht.

Den zweiten Klagegrund bildet die nachträgliche Eintragung von Puß-, Polier- und Schleifsteinen auf Grund des sogen. Berichtigungsbeschlusses des Patentamts vom 10. Januar 1921.

Die gegen seine Geltendmachung erhobene Rüge der Klageänderung hat das Berufungsgericht mit einer in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Begründung verworfen, wonach es das Vorbringen anscheinend als Ergänzung der tatsächlichen Ausführungen betrachtet (§ 268 Nr. 1 ZPO.).

Nach Ansicht der Revision kann die Klägerin aus zeichenrechtlichen und anderen Gründen keine Rechte aus dieser Eintragung herleiten. Sie beruft sich in erster Linie auf den in der Entscheidung des V. Straßsenats des Reichsgerichts vom 4. Juli 1913 (in Markenschutz u. Wettbewerb Bb. 13 S. 21, 22) ausgesprochenen Grundsatz, daß, wenn ein Warenzeichen ausdrücklich nur für eine Ware eingetragen, für eine andere Ware aber die Eintragung durch Streichung im Waren-

verzeichnis — wie hier infolge des Verzichts der Klägerin vom 21. Juni 1917 auf den ursprünglich beantragten Schutz für Schleifmittel — ausdrücklich versagt sei, sich der Zeichenschutz auf die abgelehnte Ware nicht etwa aus dem Gesichtspunkte der Gleichartigkeit erstrecke. Diesen Grundsatz könnte die Revision der Klägerin nur dann entgegenhalten, wenn diese unter Berufung auf die Gleichartigkeit der in der Eintragung ausdrücklich ausgeschlossenen Schleifmittel mit anderen eingetragenen Waren den Zeichenschutz auch für Schleifmittel bzw. Puß-, Polier- und Schleifsteine geltend machte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Dagegen macht die Revision mit Recht die Unzulässigkeit der Ergänzung des durch die Eintragung vom 4. August 1917 geschützten Warenverzeichnisses durch Hinzufügung der Waren „Puß-, Polier- und Schleifsteine“ im Wege der „Berichtigung“ durch den Beschluß des Patentamts vom 10. Januar 1921 geltend. Die Beklagte hatte zwar in der schriftlichen Revisionsbegründung ebenso wie in der Berufungsinstanz die Ansicht vertreten, daß das Patentamt „einzig und allein“ zur Aufhebung dieses Beschlusses zuständig sei. Während sie daher ursprünglich nur gerügt hatte, daß das Berufungsgericht den von ihr gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Patentamts über ihre mit der Bitte um Aufhebung des Beschlusses und um Löschung der hinzugefügten Waren erhobene „Anregung“ aus § 8 Ziff. 2 WZG. unbeachtet gelassen habe, vertritt sie nunmehr die Ansicht, daß die Frage der von ihr bestrittenen Rechtsgültigkeit des Patentamts vom Gericht zu prüfen und zu entscheiden sei. Diese Rechtsansicht ist zutreffend. Für die Löschungsklage aus § 9 Ziff. 1 WZG. ist klageberechtigt der eingetragene Inhaber des älteren Zeichens. Klagegrund ist außer der hier bestehenden Übereinstimmung der beiden in Frage stehenden Zeichen das Bestehen einer Eintragung, aus der sich das Vorrecht des Klägers ergibt. Daher unterliegt die vom Patentamt nach § 5 WZG. zugebilligte Priorität der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte. Hinsichtlich der Priorität eines eingetragenen Zeichens kommen die für die Priorität eines angemeldeten Zeichens geltenden Grundsätze entsprechend zur Anwendung. Es muß hiernach die Anmeldung eine frühere und die Eintragung eine wirksame sein (Rent WZG. Nr. 286 zu § 9, Freund-Magnus S. 121 und 83). An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Die Klägerin hat sich keines der beiden ihr nach §§ 10 und 6 WZG. allein zustehenden Rechtsbehelfe gegen den etwaigen Ausschluß bestimmter, von ihr zum Zeichenschutz angemeldeter Waren bedient, weil der Eintragungsbefschluß vom 4. August 1917 ihrem Schlußantrag entsprach. Denn sie hatte sich in ihrer Antwort vom 21. Juni 1917 auf das Schreiben des Patentamts vom 5. Juni 1917 ausdrücklich ohne jeden Vorbehalt

mit der Streichung u. a. von Schleifmitteln in dem von ihr eingereichten, entsprechend dem Schreiben des Patentamts vom 29. März 1917 der Beschlußfassung zugrunde zu legenden Warenverzeichnis einverstanden erklärt. Dieser Verzicht der Klägerin war bei seiner klaren Fassung und dem Fehlen jeder Bezugnahme auf die Vorbehalte ihrer früheren Schreiben vom 19. und 21. März 1917 völlig eindeutig. Sie hat diesen vorbehaltlosen Verzicht in genauer Kenntnis des Sachverhalts erklärt, den ihr das Patentamt durch Schreiben vom 5. Juni 1917 zugleich mit der Aufforderung mitgeteilt hatte, sich binnen drei Wochen mit der Streichung u. a. von Schleifmitteln in ihrem Warenverzeichnis einverstanden zu erklären, da diese Streichung auf Grund ihrer Eingabe vom 19. März 1917 dem Beschluß vom 27. April 1917 im Widerspruchsverfahren zugrunde gelegt worden sei, die Klägerin aber die gestrichenen Waren, u. a. Schleifmittel, in ihrem mit Schreiben vom 16. April 1917 eingereichten Warenverzeichnis wieder aufführe. Daraufhin hat die Klägerin dann den erwähnten vorbehaltlosen Verzicht vom 21. Juli 1917 auf den Zeichenschutz u. a. für Schleifmittel erklärt.

Mit diesen Tatsachen, die jedes Versehen oder Vergreifen im Ausdruck sowohl bei der Klägerin wie auch beim Patentamt in bezug auf die Streichung von Schleifmitteln aus dem Verzeichnis der schutzberechtigten Waren ausgeschlossen erscheinen lassen, ist die in dem Beschluß des Patentamts vom 29. November 1920 ausgesprochene Auffassung, daß bezüglich der Putz-, Polier- und Schleifsteine des angemeldeten Zeichens im Beschluß vom 27. April 1917 versehentlich keine Entscheidung getroffen sei, nicht vereinbar. Für die im Wege der Berichtigung durch den Beschluß vom 10. Januar 1921 erfolgte Hinzufügung von Putz-, Polier- und Schleifsteinen zu den geschützten Waren fehlt es daher, wenn auch die entsprechende Anwendung des § 319 B.P.D. in gewissem Umfang auf das Verfahren vor dem Patentamt an sich betrachtet grundsätzlich zulässig sein mag, nach Lage des Falles an der gesetzlichen Voraussetzung. In dieser Beziehung ist auch auf die lange Dauer von 3½ Jahren hinzuweisen, die seit dem Beschluß des Patentamts vom 4. August 1917 bereits vergangen waren.

Im übrigen unterliegt aber eine unbeschränkte Abänderung oder Aufhebung des Eintragungsbeschlusses in Form einer Berichtigung erheblichen grundsätzlichen Bedenken. Es ist nicht nur das einmal eingetragene Zeichen in seinem Wesen unabänderlich (Pat. im Bl. f. Pat., Muster- und Zeichenv. Bd. 3 S. 234 und Bd. 9 S. 236), sondern es ist auch eine nachträgliche Änderung des den Schutzbereich bestimmenden Warenverzeichnisses im Wege der Berichtigung unzulässig (Rhenius B.Z.G. S. 20, Seligsohn B.Z.G. S. 65). Nach erfolgter Eintragung ist selbst dann, wenn das Patentamt das ältere Waren-

zeichen lediglich übersehen hatte, nur die Klage auf Löschung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WZG. gegeben. Entsprechendes gilt, wenn das Patentamt zu Unrecht einen von dem gemäß § 5 WZG. Benachrichtigten erhobenen Widerspruch oder eine von ihm eingelegte Beschwerde übersehen und die Eintragung vorgenommen hat (Freund-Magnus S. 113). Dagegen ist es angängig, nachträglich durch Berichtigung z. B. den Zeitpunkt der Anmeldung zu ändern, da dieser nur deklarative Bedeutung hat (Seligsohn a. a. O.), oder die Warenklasse, unter der die geschützte Ware eingetragen ist (Pat. im Bl. für Pat., Muster- und Zeichenw. 1897 S. 10, Schmid WZR. S. 59).

Der zweite Gesichtspunkt, auf den das Patentamt nach der Begründung seines Beschlusses vom 17. Juni 1921, durch den es die „Anregung“ der Klägerin aus § 8 Ziff. 2 WZG. zurückweist, den Berichtigungsbeschluss stützt, gehört überhaupt nicht zu den Fällen, in denen eine Berichtigung bei entsprechender Anwendung des § 319 ZP.D. möglicherweise zulässig wäre. Es handelt sich um die nachträgliche Entscheidung über einen Teil des Eintragungsantrags, über den im Eintragungsverfahren angeblich noch nicht entschieden war. In einem solchen Falle könnte in einem Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten vielleicht die nachträgliche Ergänzung des Urteils, die an einen binnen einwöchiger Frist nach Zustellung gestellten Antrag geknüpft ist (§ 321 ZP.D.), in Frage kommen; um ein Berichtigungsverfahren handelt es sich dabei überhaupt nicht. Ganz abgesehen davon, daß hier bereits  $3\frac{1}{2}$  Jahre seit Erlass des Eintragungsbeschlusses vom 4. August 1917 vergangen waren, und daß nach den obigen Darlegungen ein noch nicht erledigter Teil des Antrags auf Eintragung überhaupt nicht vorhanden war, ist auch von der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Prozeßvorschrift auf das Verfahren vor dem Patentamt nirgends die Rede.

Hiernach ist der Einwand der Beklagten, daß die Eintragung des Zeichens der Klägerin für Putz-, Polier- und Schleifsteine rechtsungültig sei und der Klägerin daher die Priorität vor ihr nicht zustehe, begründet, der Löschananspruch daher unbegründet. . . .